

		Was soll verbracht werden?	Wohin?	Zielbetrieb im/in ...	Voraussetzung für Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen:
Herkunft der Tiere: Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet		Schlachtschwein	Schlachthof	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 1
		Schlachtschwein	Schlachthof	Pufferzone in D	Einhalten Bedingungen Variante 1
		Schlachtschwein	Schlachthof	D (freies Inland)	Einhalten Bedingungen Variante 1
		Schlachtschwein	Schlachthof	EU (Teil II/Teil III)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
		Schlachtschwein	Schlachthof	EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
		Schlachtschwein	Schlachthof	Drittländer	Verbot! Keine Ausnahme möglich
		Hausschwein	Betrieb	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 2
		Hausschwein	Betrieb	Pufferzone in D	Einhalten Bedingungen Variante 3
		Hausschwein	Betrieb	D (freies Inland)	Einhalten Bedingungen Variante 3
		Hausschwein	Betrieb	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 4
		Hausschwein	Betrieb	EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
		Hausschwein	Betrieb	Drittländer	Verbot! Keine Ausnahme möglich
Herkunft der Tiere: Pufferzone <small>(DB 2014/709/EU Anhang Teil I)</small>		Was soll verbracht werden?	Wohin?	Zielbetrieb im...	Voraussetzung für Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen:
		Schlachtschwein	Schlachthof	Gefährdeten Gebiet in D	Erlaubt ohne Einschränkung
		Schlachtschwein	Schlachthof	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Einschränkung
		Schlachtschwein	Schlachthof	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Einschränkung
		Schlachtschwein	Schlachthof	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 5
		Schlachtschwein	Schlachthof	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 5
		Schlachtschwein	Schlachthof	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 5
		Hausschwein	Betrieb	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 6
		Hausschwein	Betrieb	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Einschränkung
		Hausschwein	Betrieb	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Einschränkung
		Hausschwein	Betrieb	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 5
		Hausschwein	Betrieb	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 5
	Hausschwein	Betrieb	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 5	
Herkunft der Tiere: Freies		Was soll verbracht werden?	Wohin?	Zielbetrieb im...	Voraussetzung für Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen:
		Schlachtschwein	Schlachthof	Gefährdeten Gebiet in D	Erlaubt ohne Einschränkung
		Schlachtschwein	Schlachthof	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Einschränkung

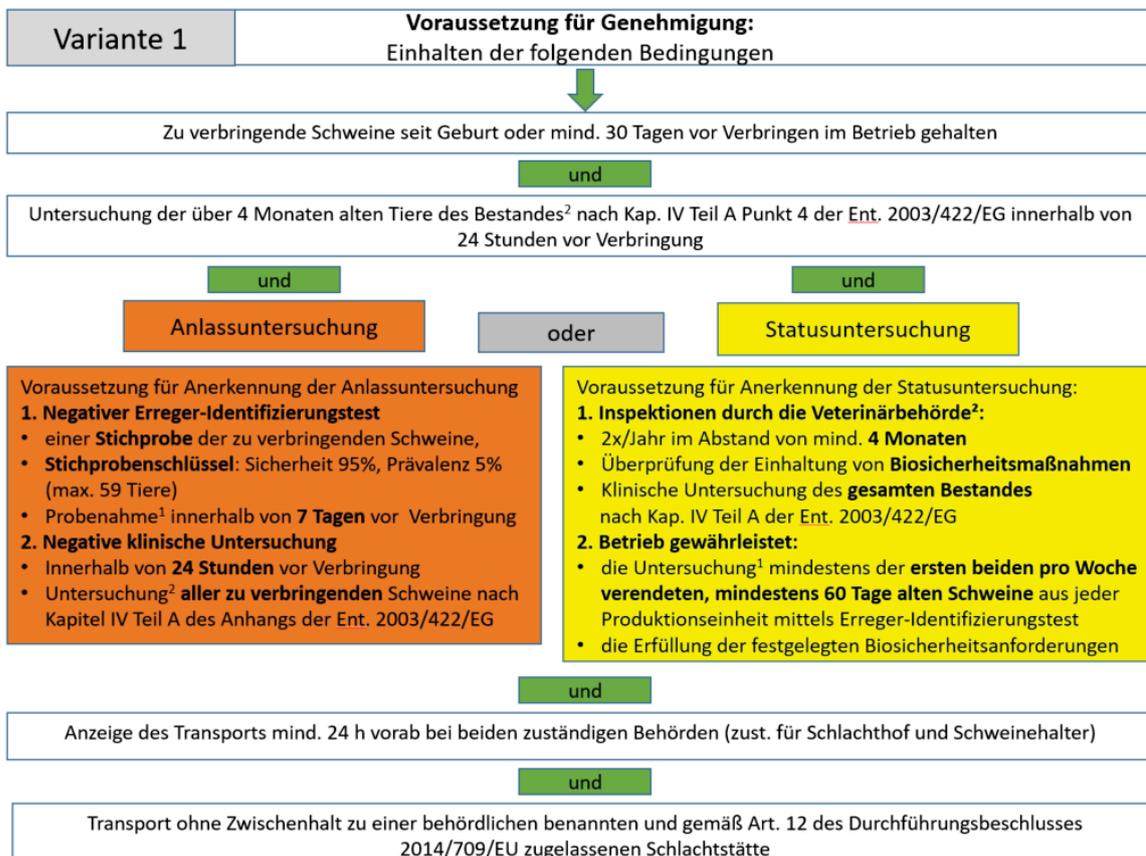
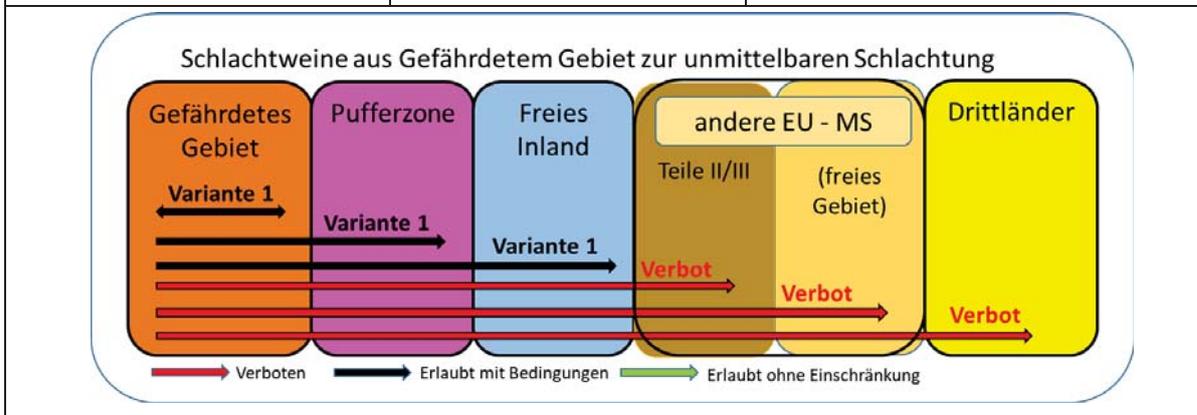
	Schlachtschwein	Schlachthof	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Einschränkung
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Schlachtschwein	Schlachthof	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Hausschwein	Betrieb	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 6
	Hausschwein	Betrieb	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Bedingung
	Hausschwein	Betrieb	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Bedingung
	Hausschwein	Betrieb	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Hausschwein	Betrieb	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Hausschwein	Betrieb	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 7

Anträge für Ausnahmegenehmigungen sind beim zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Genauere Erläuterung zu den jeweils einzuhaltenden Bedingungen bzw. Varianten s. unten:

6.1.1 Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet

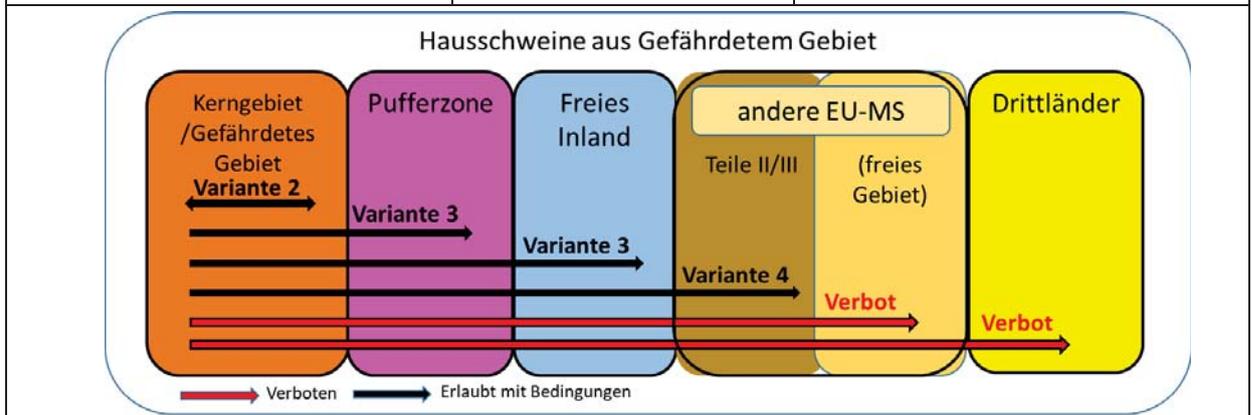
Was soll verbracht werden?	Schlachtschweine	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Gefährdeten Gebiet (DB 2014/709/EU Anhang Teil II)	
Wo liegt der Schlachthof	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingungen Variante 1
	→ in der Pufferzone	Bedingungen Variante 1
	→ Inland (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 1
	→ EU (Teil II/Teil III)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	→ EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	→ in einem Drittland	Verbot! Keine Ausnahme möglich



¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

6.1.2 Verbringen von Hausschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet

Was soll verbracht werden?	Hausschweine (Zucht- und Mastschweine)	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Gefährdeten Gebiet (DB 2014/709/EU Anhang Teil II)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingungen Variante 2
	→ in der Pufferzone	Bedingungen Variante 3
	→ Inland (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 3
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 4
	→ EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	→ in einem Drittland	Verbot! Keine Ausnahme möglich



Variante 2 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung negative klinische Untersuchung¹ auf ASP aller Schweine des abgebenden Betriebes

Variante 3 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringung im Betrieb gehalten

und

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

und

Anlassuntersuchung

oder

und

Statusuntersuchung

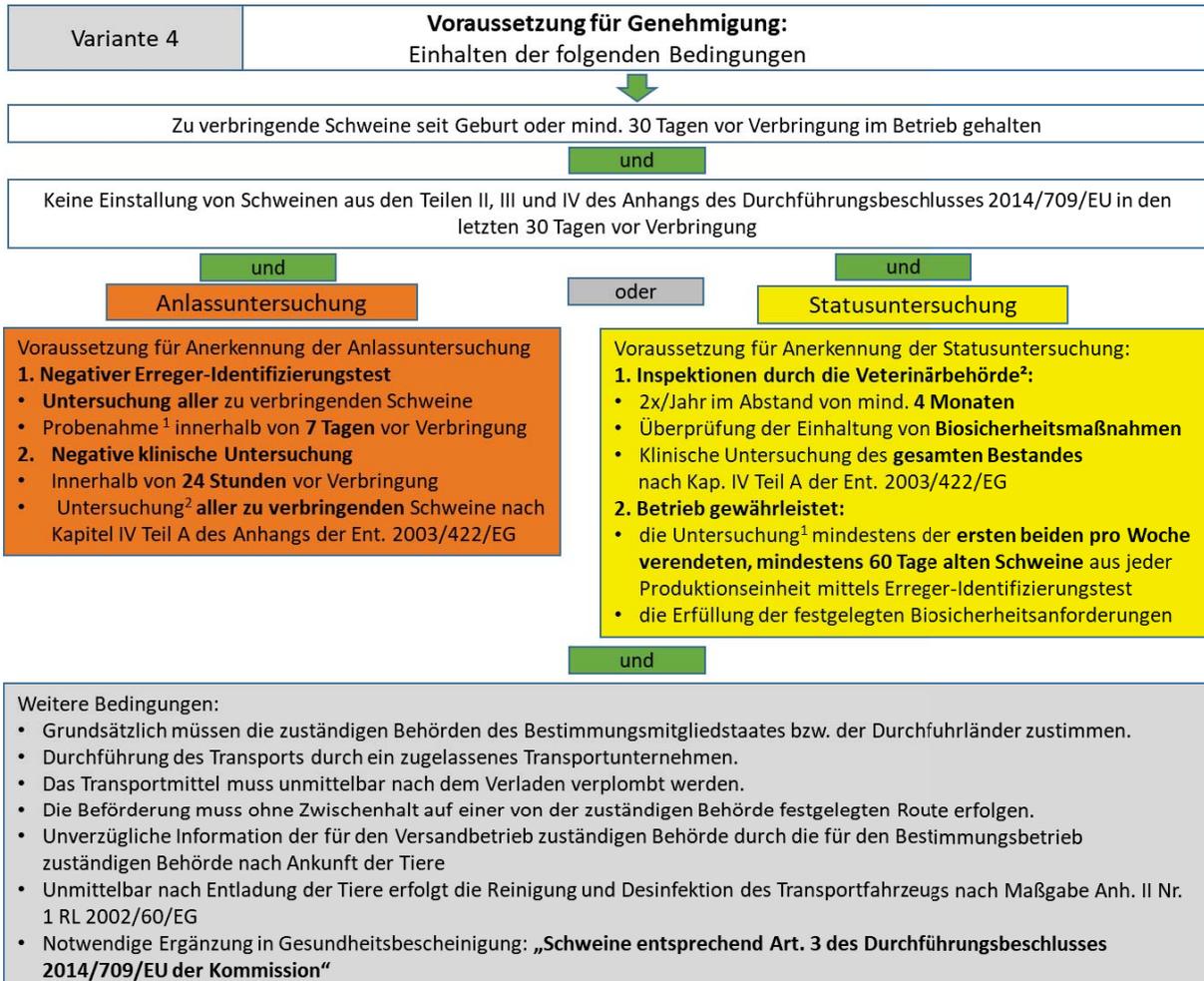
Voraussetzung für Anerkennung der Anlassuntersuchung

- Negativer Erreger-Identifizierungstest**
 - Untersuchung **aller** zu verbringenden Schweine
 - Probenahme¹ innerhalb von **7 Tagen** vor Verbringung
- Negative klinische Untersuchung**
 - Innerhalb von **24 Stunden** vor Verbringung
 - Untersuchung² **aller** zu verbringenden Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/EG

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

- Inspektionen durch die Veterinärbehörde²:**
 - 2x/Jahr im Abstand von mind. **4 Monaten**
 - Überprüfung der Einhaltung von **Biosicherheitsmaßnahmen**
 - Klinische Untersuchung des **gesamten Bestandes** nach Kap. IV Teil A der Ent. 2003/422/EG
- Betrieb gewährleistet:**
 - die Untersuchung¹ mindestens der **ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine** aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
 - die Erfüllung der festgelegten Biosicherheitsanforderungen

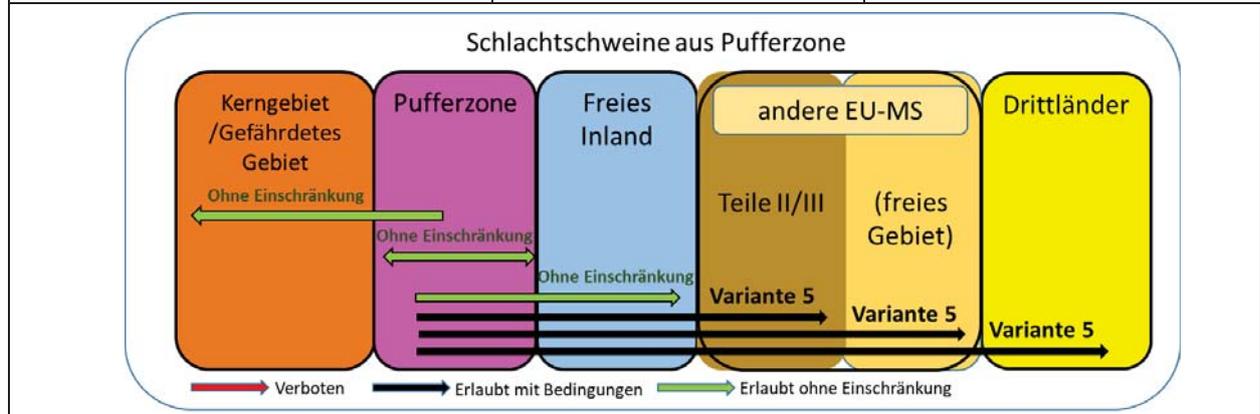
¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG



¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

6.1.3 Verbringung von Schlachtschweinen aus der Pufferzone

Was soll verbracht werden?	Schlachtschweine	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	In der Pufferzone (DB 2014/709/EU Anhang Teil I)	
Wo liegt Schlachthof?	→ im Gefährdeten Gebiet	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ innerhalb der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 5
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 5
	→ in einem Drittland	Bedingungen Variante 5



Variante 5 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

↓

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten

und

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

und oder und

Anlassuntersuchung Statusuntersuchung

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

1. Untersuchungen/Biosicherheitsmaßnahmen

- Betrieb gewährleistet die Untersuchung¹ der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
- Einhaltung der festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen

2. Negativer Erreger-Identifizierungstest

- Untersuchung **aller** zur verbringenden Schweine
- Probenahme¹ innerhalb von 7 Tagen vor Verbringung

3. Negative klinische Untersuchung

- Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung
- Untersuchung² aller zu verbringender Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/E

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

1. Inspektionen durch die Veterinärbehörde²:

- 2x/Jahr im Abstand von mind. **4 Monaten**
- Überprüfung der Einhaltung von **Biosicherheitsmaßnahmen**
- Klinische Untersuchung des **gesamten Bestandes** nach Kap. IV Teil A der Ent. 2003/422/EG

2. Betrieb gewährleistet:

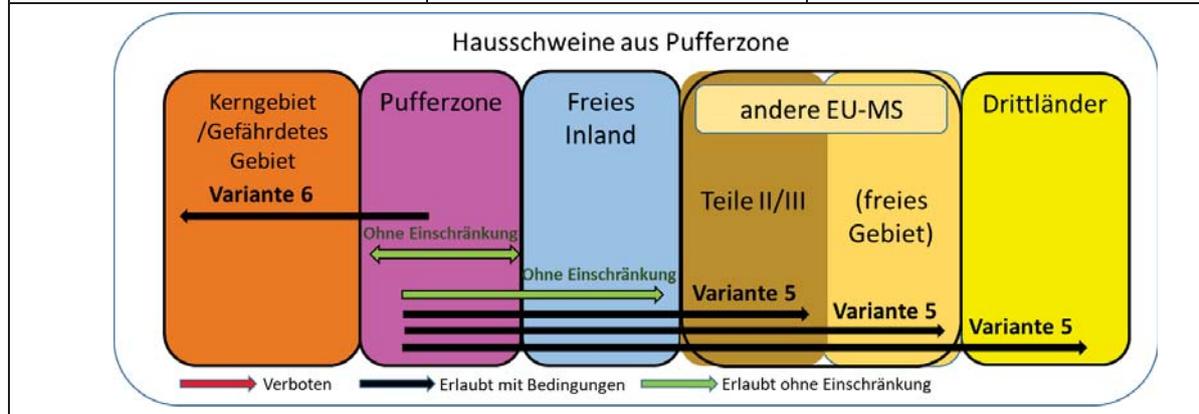
- die Untersuchung¹ mindestens der **ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine** aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
- die Erfüllung der festgelegten Biosicherheitsanforderungen

Notwendige Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechend Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission.“

¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

6.1.4 Verbringung von Hausschweinen aus der Pufferzone

Was soll verbracht werden?	Hausschweine (Zucht- und Mastschweine)	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	In der Pufferzone (DB 2014/709/EU Anhang Teil I)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingung Variante 6
	→ innerhalb der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingung Variante 5
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingung Variante 5
	→ in einem Drittland	Bedingung Variante 5



Variante 5 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten

und

Keine Einnistung von Schweinen aus den Teilen II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

und

Anlassuntersuchung

oder

Statusuntersuchung

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

- Untersuchungen/Biosicherheitsmaßnahmen**
 - Betrieb gewährleistet die Untersuchung¹ der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
 - Einhaltung der festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen
- Negativer Erreger-Identifizierungstest**
 - Untersuchung aller zur verbringenden Schweine
 - Probenahme¹ innerhalb von 7 Tagen vor Verbringung
- Negative klinische Untersuchung**
 - Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung
 - Untersuchung² aller zu verbringender Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/E

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

- Inspektionen durch die Veterinärbehörde²:**
 - 2x/Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten
 - Überprüfung der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
 - Klinische Untersuchung des gesamten Bestandes nach Kap. IV Teil A der Ent. 2003/422/EG
- Betrieb gewährleistet:**
 - die Untersuchung¹ mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
 - die Erfüllung der festgelegten Biosicherheitsanforderungen

¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

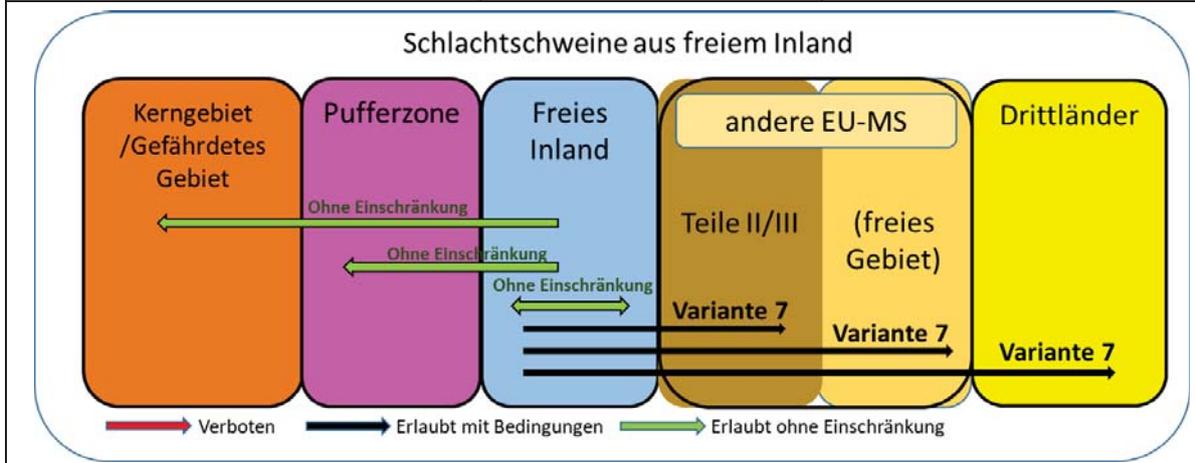
Notwendige Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechend Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission.“

Variante 6 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Genehmigung kann erteilt werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

6.1.5 Verbringung von Schlachtschweinen aus freiem Inland

Was soll verbracht werden?	Schlachtschweine	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Inland (freies Gebiet)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ in der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 7
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 7
	→ in einem Drittland	Bedingungen Variante 7



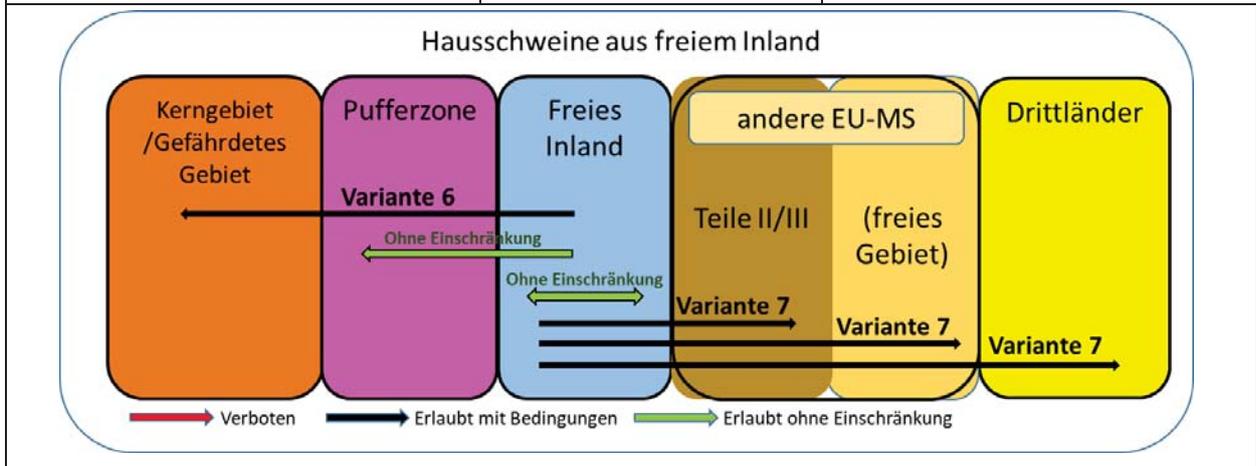
Variante 7	Voraussetzung für Genehmigung: Einhalten der folgenden Bedingungen
------------	--



Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen I, II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

6.1.6 Verbringung von Hausschweinen aus freiem Inland

Was soll verbracht werden?	Hausschweine (Zucht- und Mastschweine)	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Inland (freies Gebiet)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingungen Variante 6
	→ in der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 7
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 7
	→ in einem Drittland	Bedingungen Variante 7



Variante 6 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Genehmigung kann erteilt werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Variante 7 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen I, II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

Wichtig: Es sind weiterhin die Bestimmungen der Zielländer zu beachten!